

Merkblatt

**Brandschutzvorkehrungen bei Märkten, Straßenfesten und ähnlichen
Veranstaltungen
(für Veranstalter und Standbetreiber)**



**Brandschutzdienststelle
des Main-Kinzig-Kreises**

Amt 37 – Gefahrenabwehrzentrum –

**Frankfurter Straße 34
63571 Gelnhausen**

Telefon: 06051 / 85 – 55320

Fax: 06051 / 85 – 55530

Email: vorbeugender-brandschutz@mkk.de

1 Vorbemerkung

Für Märkte, Straßenfeste und ähnliche Veranstaltungen ist rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn mit allen Beteiligten ein gemeinsames Sicherheitskonzept, unter Federführung der zuständigen Genehmigungsbehörde, abzustimmen und festzulegen. Hierbei ist auch die Notwendigkeit über die Gestellung eines Brandsicherheitsdienstes nach § 17 HBKG zu prüfen.

Die entsprechende Anordnung ist durch die federführende Genehmigungsbehörde, im Einvernehmen mit der Feuerwehr, zu erlassen. Die Einhaltung der erlassenen Maßnahmen ist vor Beginn der Veranstaltung durch die Genehmigungsbehörde zu prüfen. *(siehe Anlage Zuständigkeiten für den Veranstaltungsbereich)*

2 Rechtsgrundlagen und Hinweise

Hessische Bauordnung (HBO)

- Technische Baubestimmungen
- Muster-Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten
- Richtlinien „Flächen für die Feuerwehr“
- Muster-Versammlungsstättenverordnung
- Weitere Sonderbauvorschriften

Hessisches Straßengesetz (HessStraßenG)

Straßenverkehrsordnung (StVO)

Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG)

Vorschriften der Berufsgenossenschaften (BGV)

- Technische Regeln
- Arbeits-Sicherheits-Informationen (ASI 8.04 – Sichere Verwendung von Flüssiggas auf Märkten, Volksfesten sowie im stationären Betrieb)

Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG)

3 Vorlage Lageplan

Der Genehmigungsbehörde und der Brandschutzdienststelle (Gefahrenabwehrzentrum Amt 37 des Main-Kinzig-Kreises) ist ein maßstabsgerechter Lageplan vorzulegen, aus dem die Größe und die Aufstellung der Stände, Zelte und Buden u. dergl., sowie deren Abstand zu bestehenden Gebäuden ersichtlich ist.

4 Festlegungen im Lageplan

In dem vorgelegten Lageplan werden durch die Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der örtlichen Feuerwehr die notwendigen Gänge, Feuerwehrezufahrten, Gebäudeabstände, Zugänge und Fluchtwege festgelegt. Die darin ausgewiesenen Flächen sind unbedingt einzuhalten.

5 Freihaltung Zufahrten, Kennzeichnung

Die festgelegten Flächen für die Feuerwehr (Zugänge Feuerwehrezufahrten, Aufstellflächen, Bewegungsflächen) - Richtlinien „Flächen für die Feuerwehr“ - im gesamten Veranstaltungsbereich sind während der gesamten Zeit der Nutzung amtlich zu kennzeichnen und ständig von Einbauten, Aufbauten und Gegenständen freizuhalten.

Die bestehenden Zugänge und Feuerwehrezufahrten zu Gebäuden im Veranstaltungsbereich dürfen nicht eingeschränkt werden.

6 Zu- und Durchfahrten

Straßen dürfen mit Aufbauten und ständigen Einrichtungen nur so belegt werden, dass eine möglichst gradlinige 3.50 m breite Durchfahrt für Feuerwehr bzw. Rettungsfahrzeuge verbleibt. Die erforderliche Breite darf durch aufgeklappte Vordächer nicht eingeschränkt werden. Bei Aufstellung von Tischen und Bänken ist darauf zu achten, dass für Feuerwehrfahrzeuge eine freie Durchfahrt von mind. 3.50 m gegeben ist.

Nach 50m sind ausreichende Feuerwehrebewegungsflächen von mind. 7x12m zu bilden.

7 Schutzstreifen

Bei aneinandergebauten Buden, Zelten, Ständen, Verkaufsständen usw. sind in Abständen von höchstens 40 m Schutzstreifen von mind. 5 m Breite ständig von Einbauten, Aufbauten und Gegenständen freizuhalten.

8 Sicherheitsabstände

Stände, Buden, Verkaufsstände usw. sind von bestehenden Gebäuden in einem Abstand von mind. 5 m anzuordnen. Die Abstandsfläche darf nicht überdacht werden. Kann der Sicherheitsabstand von 5 m nicht eingehalten werden, so sind andere Sicherungsmaßnahmen (z.B. Öffnungen (Fenster) feuerhemmend F 30-A verschließen, brennbare Außenwände feuerhemmend F 30 A verkleiden) durchzuführen.

Wenn durch die Feuerwehr für die Dauer der Veranstaltung ein angemessener Brandsicherheitsdienst gestellt werden kann, können Erleichterungen gewährt werden. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn keine brandschutztechnischen Bedenken bestehen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind (Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde erforderlich):

- Stände mit geringen Brandlasten
- Stände mit geringer Brandgefahr
- Kleinzelte mit B1 Außenhaut und ausschließlicher Bestuhlung (aus Holz)
- Marktschirme und Stehtische

9 Fliegende Bauten

Die Abstände zu Gebäuden und untereinander sind einzelfallbezogen mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde und/oder Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Bauliche Anlagen die der Regelung der „**Muster-Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten**“ –MfIBauR - unterliegen, wie z.B.

- Tribünen
- Bauten für Wanderausstellungen
- Anlagen für artistische Vorführungen in der Luft
- Zelte, einschließlich Membran- und Zirkuszelte
- Traglufthallen

bedürfen einer bauaufsichtlichen Abnahme.

Dies gilt nicht für Camping und Sanitätszelte sowie Zelte mit einer überbauten Fläche bis zu 30 m².

10 Freihaltung Löschwasser- und Energieversorgungsanlagen

Löschwasserentnahmeeinrichtungen (Über- oder Unterflurhydranten), sowie Verteil- und Schaltanlagen der Energie- und Wasserversorgung sind einschließlich ihrer Kennzeichnungen von Aufbauten oder Lagerungen im Umkreis von mindestens 1,00 m freizuhalten und müssen jederzeit zugänglich sein.

11 Behelfsmäßige Leitungsverlegung

Kabel, Schläuche, Seile und ähnliche Leitungen im Bereich von Rettungswegen sind so zu verlegen, dass sie keine Stolpergefahr oder Behinderung darstellen. Sie sind mit Gummimatten oder ähnlichem sichtbar abzudecken. Sofern sie über Fahrbahn oder Feuerwehrezufahrten gespannt werden, ist eine lichte Durchfahrtshöhe von mind. 3,50 m einzuhalten.

12 Lagerung Abfallstoffe

Packmaterial, Kartonagen und Papier dürfen außerhalb der Stände und Buden nicht gelagert werden.

Durch den/die Veranstalter/Betreiber ist ein Abfallkonzept, welches die brandschutztechnischen Belange berücksichtigt, zu erstellen. (z.B. geschlossene nicht brennbare Abfallcontainer, Presscontainer u.a.)

13 Elektrische Einrichtungen

Elektroinstallationen, Elektrogeräte und sonstige elektrisch betriebene Einrichtungen müssen den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen. Ein entsprechender schriftl. Nachweis einer Elektrofachkraft ist der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

14 Aufstellung elektrischer Wärme- und Heizgeräte

Elektrische Geräte, insbesondere Wärme- und Widerstandsgeräte, sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Diese Geräte dürfen nur in einem Mindestabstand von 1 m (nach allen Seiten) von brennbaren Stoffen und Gegenständen aufgestellt und betrieben werden, dass sich diese nicht entzünden können. Werden durch den Hersteller größere Sicherheitsabstände vorgeschrieben, sind diese einzuhalten.

Der erforderliche Sicherheitsabstand kann reduziert werden, wenn Abschirmungen und Unterlagen aus nicht brennbaren Materialien verwendet werden, die geeignet sind eine Wärmeübertragung zu verhindern (z.B. Unterlagen aus keramischen Materialien, Brandschutzplatten usw.).

15 Feuerlöscher

An Ständen, Aufbauten, in Verkaufswagen, Zelten, beim Betrieb von Friteusen usw. ist zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden mind. ein Fettbrandlöscher in betriebsbereitem Zustand sichtbar und zugänglich vorzuhalten (ggf. sind Hinweisschilder nach BGV A8 anzubringen). Weitere Feuerlöscher können verlangt werden.

16 Feuerstätten

Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Die Geräte dürfen nur in einem Mindestabstand von 0,5 m nach allen Seiten von brennbaren Stoffen und Gegenständen aufgestellt und betrieben werden, dass sich diese nicht entzünden können.

Werden durch den Hersteller größere Sicherheitsabstände vorgeschrieben, sind diese einzuhalten. Der erforderliche Sicherheitsabstand kann reduziert werden, wenn Abschirmungen und Unterlagen (Wärmedämmungen) aus nicht brennbaren Materialien verwendet werden, die geeignet sind, eine Wärmeübertragung zu verhindern (z.B. Unterlagen aus keramischen Materialien, Brandschutzplatten usw.).

Unter den vor den Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind Fußböden aus brennbaren Baustoffen durch nicht brennbare Baustoffe in ausreichender Dicke zu schützen.

Dies gilt nicht für Feuerstätten, deren Bauart sicherstellt, dass bei Nennwärmeleistung im Fußboden keine höheren Temperaturen als 85° C auftreten können.

Bei Verbrennungsöfen muss für eine ausreichende Belüftung gesorgt werden.

Nicht zulässig ist die Verwendung flüssiggasbetriebener Beleuchtung.

17 flüssiggasbetriebe Heizstrahler, Katalytöfen, etc.

Flüssiggasbetriebene Heizgeräte sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Diese Geräte dürfen nur in einem Mindestabstand von 1 m (nach allen Seiten) von brennbaren Stoffen und Gegenständen aufgestellt und betrieben werden, dass sich diese nicht entzünden können. Werden durch den Hersteller größere Sicherheitsabstände vorgeschrieben, sind diese einzuhalten.

Der erforderliche Sicherheitsabstand kann reduziert werden, wenn Abschirmungen und Unterlagen aus nicht brennbaren Materialien verwendet werden, die geeignet sind eine Wärmeübertragung zu verhindern (z.B. Unterlagen aus keramischen Materialien, Brandschutzplatten usw.).

Heizstrahler und Katalytöfen sind immer mit einem Druckregelgerät mit integrierter Überdrucksicherung zu betreiben. Bei Einsatz von Schlauchleitungen, die länger als 0,4 m sind muss zusätzlich eine Schlauchbruchsicherung vorhanden sein.

Terrassenheizstrahler und Gasfackeln müssen zusätzlich über Sicherheitseinrichtungen verfügen, welche die Gaszufuhr zum Brenner unterbricht, wenn das Gerät kippt. Dies können Gas-Kippschutzventile im Bereich des Flaschenkastens (ggf. nachrüstbar) oder herstellereitig, integrierte Neigungsschalter mit Magnetventil oder Gas-Kippschutzventile im Bereich des Brenners sein.

Katalytöfen und Heizstrahler dürfen nur im Freien oder in gut belüfteten Ständen, Zelten oder Räumen benutzt werden

18 Druckgasflaschen

Bei Verwendung von Druckgasflaschen mit Flüssiggas, darf nur die jeweils im Betrieb befindliche Flüssiggasflasche, im Stand aufgestellt werden. Die Verbrauchseinrichtungen und die Flüssiggasflaschen müssen standsicher aufgestellt werden. Reserveflaschen (Druckgasflaschen mit Flüssiggas) oder leere Druckgasflaschen (Flüssiggas) dürfen nicht im Stand bereitgestellt, aufbewahrt oder gelagert werden. Das Lagern von Reserveflaschen oder leeren Druckgasflaschen ist im Sicherheitskonzept zu regeln. (Eine Zentrallagerung ist anzustreben).

Druckgasbehälter dürfen nicht in Rettungswegen aufgestellt oder betrieben werden.

19 Flüssiggas, Sicherheitseinrichtungen

Die Flüssiggasversorgungs- und Verbrauchseinrichtungen sind nach den Technischen Regeln Druckgase - TRG 280 -, den Technischen Regeln Flüssiggas - TRF 1996 - und der Unfallverhütungsvorschrift „Verwendung von Flüssiggas“ (BGV D34) zu errichten und zu betreiben. Im Einzelfall kann von der Genehmigungsbehörde vor der Inbetriebnahme eine Sachkundigenprüfung verlangt werden. Die Prüfbescheinigung ist am Betriebsort aufzubewahren.

Je nach Art und Anschluss des Flüssiggasverbrauchers müssen, bei gewerblicher Nutzung, die im Folgenden aufgelisteten Sicherheitseinrichtungen vorhanden sein.

- a. Bei Anschluss an Rohrleitungen und Schlauchleitungen bis maximal 0,4 m:
 - Sicherheitseinrichtung gegen unzulässigen Druckanstieg, z.B.
 - Druckregelgeräte mit integrierter Überdrucksicherheitseinrichtung
 - Druckregelgeräte mit Sicherheitsabsperrventil (SAV) und Sicherheitsabblaseventil (PRV)
- b. Bei Anschluss an Schlauchleitungen länger als 0,4 m:
 - Sicherheitseinrichtung gegen unzulässig hohen Druckanstieg (siehe a.) und Schlauchbruchsicherung

Oftmals sind die Geräte im Auslieferungszustand nur für den privaten Gebrauch mit einem normalen Druckminderer ausgerüstet. Bei gewerblicher Nutzung ist eine Umrüstung entsprechend den oben genannten Anforderungen notwendig.

20 Kennzeichnung der Stände

Die Marktstände sollten entsprechend der Anlage 2 gekennzeichnet werden. Dieses ermöglicht den Rettungskräften eine bessere Orientierung auf dem Marktgelände und gibt Hinweise zu den individuellen Gefahren der einzelnen Stände. Muster sind vom Gefahrenabwehrzentrum des Main-Kinzig-Kreises zu beziehen.

21 Weitergehende Anforderungen

Weitere, sich aus der jeweiligen Veranstaltungen und/oder Nutzung ergebenden brandschutztechnischen Auflagen bleiben vorbehalten.

Während der laufenden Veranstaltung muss ein verantwortlicher Leiter oder eine von Ihm beauftragte Person ständig anwesend sein, diese ist für die Einhaltung der erlassenen Maßnahmen verantwortlich. Gegebenenfalls ist eine betriebstechnische Leitung durch den/die Veranstalter/Betreiber zu bilden.

22 Überwachung

Den mit der Überwachung beauftragten Personen ist jederzeit Zugang zum gesamten Veranstaltungsbereich zu gewähren. Das eingesetzte Standpersonal ist darüber zu unterrichten.

Ansprechpartner zur Beseitigung von Mängeln ist der verantwortliche Leiter der Veranstaltung.

23 Brandsicherheitsdienst

Im Zuge des Brandsicherheitsdienstes ist die Feuerwehr berechtigt, die Einhaltung der Brandschutz- und Sicherheitsmaßnahmen jederzeit zu prüfen.

Verantwortlich für die Beseitigung von Mängeln ist der Veranstalter/ Betreiber.

Wird durch die Genehmigungsbehörde ein Brandsicherheitsdienst gem. § 17 HBKG angeordnet, können hierfür Gebühren nach den örtl. Gebührenordnungen erhoben werden.

24 Ansprechpartner

Herr Markus Busanni (Kreisbrandinspektor)	06051/85-55301
Herr Ralf Seipel	06051/85-55321
Herr Volker Achtert	06051/85-55323
Herr Christian Hinrichs	06051/85-55324

Anlage 1

Zuständigkeiten für den Veranstaltungsbereich:

Temporäre Nutzungsänderungen, Fliegende Bauten wie Zelte, Zirkuszelte u.ä.	Bauaufsichtsbehörde
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	Ordnungsbehörde, Polizei
Öffentliche Sicherheit und Ordnung der DB AG	Eisenbahnbundesamt, Bundespolizei, Bahnsicherheitsgesellschaft
Lebensmittelüberwachung	Veterinäramt
Gewerberecht	Ordnungsamt
Brandsicherheitsdienst	Anordnung: Bauaufsichtsbehörde, Ordnungsbehörde Durchführung: Öffentliche Feuerwehr als Einrichtung der Gemeinde (keine Vereinstätigkeit)
Rettungsdienst	Träger des Rettungsdienstes
Sanitätsdienst (privatrechtlich)	Anordnung: Gefahrenabwehrbehörde der Gemeinde Durchführung: qualifizierte Sanitätsdienste nach Auftragserteilung durch den Veranstalter
Verkehrssicherung	Ordnungsamt
Pyrotechnische Effekte, Feuerwerke	Amt für Arbeitsschutz, Ordnungsamt In der Probephase: zuständiges Brandschutzamt
Sicherung des Veranstaltungsbereiches	Veranstalter
Flächenvergabe öffentlicher Flächen	Interne Regelung der Gemeinden z.B. Straßenverkehrsbehörde, Gartenamt, Eigenbetriebe u.ä.



110

Polizei



112

Feuerwehr /
Rettungsdienst

Veranstaltung
Ortsname
Datum

Stand
Nr.: **001**



Feuerlöscher vorhanden



Achtung Strom



Achtung Gas



Achtung offenes Feuer



110

Polizei



112

Feuerwehr /
Rettungsdienst

**Stand
Nr.:** **008**

*Veranstaltung
Ortsname*

	 			 Löschdecke
---	--	---	--	---

Erklärung:



Dieses Zeichen ist anzuführen, wenn der Stand/Bude und Ausstellungsbereich über einen geeigneten Feuerlöscher/Fettbrandlöscher verfügt.



Diese(s) Zeichen ist/sind anzuführen, wenn der Stand/Bude und Ausstellungsbereich über Stromanschluss verfügt, z.B. über elektrische Beleuchtung oder elektrisch betriebene Kochmöglichkeiten etc.



Dieses Zeichen ist anzuführen, wenn der Stand/Bude und Ausstellungsbereich über Lagerung und Benutzung von Gas (Gasflaschen) verfügt, z.B. mit Gas betriebene Kochmöglichkeiten etc.



Dieses Zeichen ist anzuführen, wenn der Stand/Bude und Ausstellungsbereich über Stellen mit offenem Feuer verfügt, z.B. Kohlegrill, Feuerstellen, Schmiedevorführung etc.



Dieses Zeichen ist anzuführen, wenn der Stand/Bude und Ausstellungsbereich über eine Löschdecke verfügt.